

Zwei Leistungen – zwei Steuersätze

Die Lieferung von Kaffeebohnen kann 19 Prozent Umsatzsteuer kosten, wenn der Händler die Maschine stellt. Gastronomen müssen deshalb genau auf die Vertragsgestaltung achten.

Einen Kaffee bitte. Oder doch lieber einen Cappuccino, Latte Macchiato oder Milchkaffee? Um den Gast mit einem unvergleichlichen Kaffeegenuss zu verwöhnen, bedarf es eines ausgeklügelten Kaffeekonzepts.

Gut, wenn es für die verschiedenen Kaffeesorten und -varianten technische Helfer in Form von Kaffeeautomaten gibt. Die Auswahl für den Einsatz im Restaurant oder Café ist groß – für den Bedienbereich oder auch für die Selbstbedienung. Je nach Größe, Nutzungsmöglichkeiten und Preis wird der gewählte Kaffeeautomat gekauft, geleast

oder gemietet. Um Kunden stärker an sich zu binden, bieten Händler von Kaffeebohnen und -pulver eine »kostenlose« Bereitstellung von Kaffeeautomaten und deren regelmäßige Wartung an. Allein die Kaffeebohnen bzw. das Kaffeepulver muss der Kunde verpflichtend beim Händler kaufen. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit gehört der Kaffeeautomat dann dem Kunden. Vergleichbar sind Verträge, mit denen die Brauerei dem Gastronomen auch einen Tresen bereitstellt.

Keine verbundene Leistung

So weit, so gut – wäre da nicht die Umsatzsteuer. Für die Lieferung von Kaffeebohnen und Kaffeepulver fällt nur 7 Prozent an, beim Kauf, Leasing oder der Miete einer Kaffeemaschine jedoch 19 Prozent. Doch in unserer Vertragsgestaltung berechnen die Händler ja nur die Kaffeebohnen. Für die Bereitstellung des Kaffeeautomaten wird hingegen kein Entgelt in Rechnung gestellt. Nun könnte man meinen, wenn nur die Kaffeebohnen bezahlt werden müssen, sind auch nur 7 Prozent Umsatzsteuer zu zahlen. Zudem macht der Kauf von Kaffeebohnen oder -pulver ohne Kaffeeautomaten gar keinen Sinn. Daher könnte es sich auch um eine verbundene Leistung handeln, bei der es nur eine Haupt-

leistung (Lieferung von Kaffeebohnen) gibt, deren Steuersatz bestimmend wirkt. Klare Antwort: Nein! Das Entgelt für das Kaffeepulver oder die Kaffeebohnen darf auf keinen Fall nur mit dem ermäßig-

ten Steuersatz in Rechnung gestellt werden, auch wenn die Bereitstellung des Kaffeeautomaten unentgeltlich erfolgt.

Regelfall: Zwei Leistungen mit zwei Steuersätzen

Es liegen grundsätzlich zwei Leistungen vor, die auch umsatzsteuerlich separat zu beurteilen sind und in der Regel auch getrennt bewertet werden können. Es ist ja unter den Geschäftspartnern kein Geheimnis, dass mit jeder Lieferung von Kaffeebohnen ein Anteil für die »kostenlose« Überlassung der Kaffeemaschine bezahlt wird. Soweit die einzelnen Preisanteile ermittelt werden können, muss die Rechnung aufgeteilt werden und enthält dann jeweils einen Steuerbetrag für 7 und 19 Prozent Umsatzsteuer.

Ausnahmefall: Einheitliche Leistung zum Regelsteuersatz

Es gibt aber auch Vertragsgestaltungen, die erkennen lassen, dass es dem Gastronom gerade um das gesamte Leistungspaket geht, welches die einzelnen Leistungen (Bereitstellung Kaffeeautomat und Lieferung von Kaffeebohnen, etc.) so miteinander verbindet, dass er seinen Gästen schnell und effektiv Kaffee in den verschiedensten Varianten anbieten kann. In diesen Fällen handelt es sich um einen einheitlichen Vertrag, der dem vollen Umsatzsteuersatz von 19 Prozent unterliegt. Besonderes Kennzeichen solcher Ver-

träge ist, dass das Kaffeepulver in speziell auf die Kaffeemaschine abgestimmten vorgefertigten Portionsbehältern, sogenannten Cups, ausschließlich an Kunden geliefert wird, die einen entsprechenden Kaffeeautomaten einsetzen. Weitere Indizien für eine einheitliche, mit 19 Prozent Umsatzsteuer zu versteuernde, Leistung sind, dass

- für den Gastronom der Preis pro Portion Kaffeepulver sinkt, je mehr Getränke an die Gäste verkauft werden,
- dem Gastronom die Einnahmen aus dem Automaten allein zustehen und
- der Gastronom die Kaffeepreise gegenüber seinen Gästen selbst bestimmen darf.

Der Schwarzer Peter liegt beim Händler

Rechnet der Händler die Belieferung mit Kaffeebohnen bzw. -pulver nur mit 7 Prozent ab, obwohl eine Aufteilung des Entgelts oder einheitlich 19 Prozent richtig gewesen wäre, hat nicht der Gastronom, sondern der Händler ein umsatzsteuerliches Problem. Der Gastronom hat zunächst einen kleinen Liquiditätsvorteil, da er ja nur 7 Prozent Umsatzsteuer zahlt. Allerdings kann er auch nur diese 7 Prozent als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen. Bemerkt der Händler der Kaffeeautomaten den Fehler oder wird dieser erst im Rahmen einer Betriebsprüfung erkannt, kann es bei ihm zu Umsatzsteuernachforderungen kommen. Mit einer berichtigten Rechnung kann er diese Nachforderung auf den Gastronom abwälzen. Das ist für diesen kein Nachteil, da er in der Regel die nachgeforderte Umsatzsteuer in dem Zeitpunkt als Vorsteuer geltend machen kann, in dem er die berichtigte Rechnung erhält. ●

Autorin

Petra Neumärkel
ETL ADHOGA Steuerberatungsgesellschaft AG
Niederlassung Gera
Heinrichstraße 48
07545 Gera
Telefon: 0365/826580
Fax: 0365/826580
Mail: adhoga-gera@etl.de
www.etl-adhoga.de